



## **Bericht**

der Landesregierung  
**zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**

**Drucksache 15/919**

**Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

Die Fragestellung, die dem Antrag der Fraktion der CDU - Schleswig-Holsteinischer Landtag 15. Wahlperiode Drucksache 15/919 - zugrunde liegt, lautet, darzulegen, ob die Landesregierung eine Änderung des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes für rechtlich zulässig hält, nach der Maßnahmen nach § 81 g der Strafprozessordnung auch ohne eine Prognoseentscheidung vorgenommen werden können, wenn der Betroffene wegen einer der in der Anlage zu § 2 c des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

In § 81 g der Strafprozessordnung ist geregelt, dass zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, nur dann Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden dürfen, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.

§ 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes regelt bzgl. Verurteilter, dass Maßnahmen, die nach § 81 g der Strafprozessordnung zulässig sind, auch dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Betroffene wegen einer der in § 81 g Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Führungsregister noch nicht getilgt ist.

Die Landesregierung hält eine Änderung des § 81 g der Strafprozessordnung bzw. des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, mit dem Ziel, bei den Katalogtaten, wie in der Anlage zu § 2 c des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes aufgeführt, insbesondere bei Sexualstraftaten, eine Anordnung von Maßnahmen nach § 81 g der Strafprozessordnung auch ohne Gefährlichkeitsprognose zu ermöglichen, für rechtlich höchst problematisch.

Die Landesregierung begrüßt den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innerminister und –senatoren der Länder vom Mai diesen Jahres zu den Möglichkeiten einer Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung und Speicherung der "genetischen Fingerabdrücke" von Straftätern. Die IMK hält es für sinnvoll, zunächst erst einmal zu prüfen, ob unter praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten die Notwendigkeit von Erweiterungen der Rechtsgrundlagen für die molekulargenetische Behandlung von Personen im Zusammenhang mit Straftaten besteht. Die Landesregierung hofft, dass die Bitte an die Justizministerkonferenz zur Mitwirkung dort positiv aufgenommen wird. Nach Auffassung der Landesregierung wird die vom CDU-Antrag in den Blick genommene Gesetzesänderung von dem Prüfbegehren erfasst.

Für die derzeitige -vorläufige- Bewertung der Rechtslage ist folgendes zu berücksichtigen:

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (2 BvR 1741/99 u. a.) und vom März 2001 (2 BvR 1841/00 u. a.) zur Verfassungsmäßigkeit der Feststellung und Speicherung des sogenannten "genetischen Fingerabdrucks" bei verurteilten Straftätern ist davon auszugehen, dass ein Verzicht auf die Negativ- bzw. Gefährlichkeitsprognose in § 81 g der Strafprozessordnung gegen das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verstieße und eine entsprechende gesetzliche Regelung mithin verfassungswidrig wäre.

Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters greift in das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Es gewährt seinen Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Dieses Recht darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als zum Schutz des öffentlichen Interesses uner-

lässlich ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes: exemplarisch Bundesverfassungsgericht, am angegebenen Ort, mit weiteren Nachweisen).

Dem Schrankenvorbehalt für Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung trägt die derzeitige gesetzliche Regelung in § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in Verbindung mit § 81 g der Strafprozessordnung nach den (Kammer-) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Dezember 2000 und vom 15. März 2001 ausreichend Rechnung.

Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts zur Feststellung und Speicherung des sogenannten "genetischen Fingerabdrucks" bei verurteilten Straftätern hat das Bundesverfassungsgericht der einzelfallbezogenen Gefährlichkeitsprognose eine hohe verfassungsrechtliche Bedeutung beigemessen und vor diesem Hintergrund an die richterliche Begründung der Negativprognose hohe Anforderungen gestellt. Es hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Speicherung des sogenannten "genetischen Fingerabdrucks" nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden darf.

Notwendig und ausreichend für die Anordnung der Maßnahme nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in Verbindung mit § 81 g der Strafprozessordnung ist, dass wegen der Art oder der Ausführung der bereits abgeurteilten Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Zwar wird keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall gefordert. Doch setzt die Maßnahme nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes im Interesse des Betroffenen einen effektiven Grundrechtsschutz in der Weise voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2000 die vorsorgliche Beweisbeschaffung durch Feststellung und Speicherung des DNA-Identi-

fizierungsmusters nach § 2 DNA-Identifizierungsgesetz in Verbindung mit § 81 g der Strafprozessordnung offensichtlich nur deshalb nicht als Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet, weil diese Maßnahme an eine vorangegangene Verurteilung des Betroffenen wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung anknüpft und zusätzlich die auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraussetzt, dass gegen ihn künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass auf diese Weise die Anordnung der Maßnahme nur auf besondere Fälle beschränkt bleibt und die zuständigen Gerichte im Interesse des Betroffenen für einen effektiven Grundrechtsschutz zur Einzelfallprüfung gezwungen werden. Allein die Annahme, eine Rückfallgefahr eines vor langer Zeit verurteilten Betroffenen sei "nicht sicher auszuschließen", oder der alleinige Hinweis auf einschlägige Vorverurteilungen des Betroffenen genügt den an eine Gefahrenprognose von Verfassungswegen zu stellenden Anforderung nicht und kann somit einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht rechtfertigen. Es bedarf vielmehr positiver, auf den Einzelfall bezogener Gründe für die Annahme einer Wiederholungsgefahr.

Die Bedeutung einer umfangreichen und gründlichen einzelfallbezogenen Prüfung vor der richterlichen Anordnung der Feststellung und Speicherung des sogenannten "genetischen Fingerabdrucks" hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. März 2001 nochmals bekräftigt. Danach genügt für eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung der Gefährlichkeitsprognose nicht die reine Erwähnung vorangegangener Verurteilungen. Vielmehr muss die Prognose schon von Verfassungswegen auf den Einzelfall bezogen sein und unter Berücksichtigung der Lebenssituation die Persönlichkeit des Betroffenen würdigen. Bei der Beurteilung der von einem Betroffenen aktuell ausgehenden Gefahren fällt nach der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die seit der letzten Straftat verstrichene Dauer ebenso ins Gewicht wie besondere Umstände, die zur damaligen Tat geführt haben. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist in diese Würdigung einzubeziehen. Sie schließt nicht automatisch die negative Prognose aus. Will das Gericht von ihr abweichen, muss es dies jedoch im Einzelnen begründen. Das erkennende Gericht ist nicht an eine von einem anderen Gericht ausgesprochene (günstige) Sozialprognose gebunden. Es bedarf aber

eines erhöhten Begründungsaufwandes, will das erkennende Gericht von einer solchen Sozialprognose abweichen.

Als Ergebnis ist zusammenfassend deshalb festzustellen:

Eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel, bei bestimmten Katalog-Taten eine Anordnung der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters auch ohne Gefährlichkeitsprognose zu ermöglichen, ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Feststellung und Speicherung des sogenannten "genetischen Fingerabdrucks" bei verurteilten Straftätern höchst problematisch. Die Landesregierung verschließt sich gleichwohl nicht dem Anliegen der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, unter praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten die Rechtsgrundlagen für die molekulargenetische Behandlung von Straftätern zusammen mit der Justizministerkonferenz zu prüfen.